

Satzung der Stadt Wuppertal über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Wahrung des Ortsbildes

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) sowie des § 103 Abs. 1 Nr. 2 und 6, Abs. 2 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 17. März 1975 folgende Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Wahrung des Ortsbildes beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Zur Wahrung des Ortsbildes werden nach Maßgabe dieser Satzung besondere Anforderungen an die Baugestaltung gestellt

1. in den folgenden Bereichen der Stadt:
 - a) Elberfelder Nordstadt,
 - b) Ortskern von Beyenburg,
 - c) Ortskern von Cronenberg,
 - d) Ortsteil Wichlinghausen,
 - e) Briller Viertel,
 - f) Luisenstraße/Friedrich-Ebert-Straße sowie
2. für die in Anlage 1 aufgeführten Baudenkmäler (Einzelbauten und Ensembles).

(2) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung gemäß Abs. 1 Nr. 1 ist durch die Lagebeschreibungen in den Anlagen 2 bis 7 dieser Satzung bestimmt.

(3) Anlage 1 und die Lagebeschreibungen der Anlagen 2 bis 7 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung ist anzuwenden auf bauliche Maßnahmen (z. B. Neubauten, Umbauten, Restaurierungen, Erweiterungen, Anbringung von Werbeanlagen), die geeignet sind, das Ortsbild nachteilig zu verändern.

(2) Als nachteilige Veränderungen des Ortsbildes gelten insbesondere gestalterische Veränderungen an erhaltungswerten Bauten. Erhaltungswerte Bauten sind

1. die in der Anlage 1 aufgeführten Baudenkmäler,
2. Bergische Fachwerkhäuser,
3. Einzelbauten und Baugruppen aus der Zeit bis 1939, die als typisch für ihre Epoche anzusehen sind.

§ 3 Anforderungen an die Baugestaltung

(1) Neubauten sind an erhaltenswerten Bauten in ihrer Umgebung in Maßstab, Gliederung und Materialauswahl anzupassen. Dabei ist die Maßstäblichkeit in bezug auf die Größe der Baukörper und die Gestaltung der Fassaden zu wahren.

(2) Die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Bauten sind in Ausmaßen, Gestalt und Material zu erhalten. Alle Veränderungen an Dachformen, Fassaden, Fenstern und Türen bedürfen der

Genehmigung oder Zustimmung durch die Bauaufsichtsbehörde. Zur Erhaltung und Pflege sind möglichst solche Materialien wie bei der Errichtung der Bauten zu verwenden. Für Anstriche sind Ausnahmen von dieser Vorschrift zulässig.

(3) Für Bergische Fachwerkhäuser (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

Die Dachneigung darf nicht verändert werden. Die Dacheindeckung ist nur in Schiefer der Ziegeln mit kleinen Einzelgauben zulässig. Zusätzliche Fenster und Türöffnungen werden nur innerhalb des vorhandenen Fachwerks zugelassen. Bei der Errichtung von Anbauten ist ein Maßstab einzuhalten, der das Bild des Gebäudes nicht beeinträchtigt. Die bergische Eigenart der ortsüblichen Architektur ist wie folgt zu erhalten: kleinteilige schwarzgrauer Schiefer, weiße Putzfelder, schwarzes Balkenwerk, grüne Schlagläden, weiße Fensterrahmen, Natursteinsockel. Türen, Gesimse und andere Architekturelemente sind in gleichem Material zu ergänzen und farblich abzusetzen.

(4) Für die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Bauten gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

Die Maßverhältnisse der Fassaden sind zu erhalten. Die Fassaden können farblich gestaltet werden; sie sollen nicht verkleidet werden. Stuckteile, wie Fenster- und Türumrahmungen, Gesimse, reliefartige Bekrönungen, Profile und plastische Darstellungen sind zu erhalten und können farblich abgesetzt werden. Ein Farbschema ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

(5) Werbeanlagen werden nur zugelassen, wenn sie in Farbe, Form und Größe der Umgebung angepaßt sind. Das Vorhaben, Werbeanlagen anzubringen oder zu verändern, ist der Bauaufsichtsbehörde auch dann anzuseigen, wenn die allgemeinen baurechtlichen Vorschriften weder eine Genehmigung noch eine Anzeige erfordern.

§ 4 Bauwiche und Abstandsflächen

Zur Wahrung des Ortsbildes kann die Bauaufsichtsbehörde im örtlichen Geltungsbereich dieser Satzung eine Unterschreitung der in den §§ 7 und 8 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und in der Abstandsflächenverordnung vom 20. März 1970 (SGV. NW. 232) vorgeschriebenen Maße für Bauwiche und Abstandsflächen zulassen. Dabei sind die maßgeblichen Gesichtspunkte der Gefahrenabwehr und der Städtehygiene zu wahren.

§ 5 Beteiligung des Landeskonservators Rheinland

Die Bauaufsichtsbehörde hat vor Entscheidungen über Veränderungen an Baudenkmälern (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) den Landeskonservator Rheinland zu beteiligen; vor anderen Entscheidungen auf Grund dieser Satzung kann sie ihn beteiligen.

§ 6 Beirat

Vor der Versagung von Baugenehmigungen und der Untersagung anzeigepflichtiger Vorhaben auf Grund des § 3 hat die Bauaufsichtsbehörde einen Beirat zu hören, dessen Mitglieder vom Rat der Stadt berufen werden. Der Beirat setzt sich zusammen aus:

1. drei Mitglieder des Rates der Stadt,
2. einem Vertreter der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und
3. einem Vertreter des Bergischen Geschichtsvereins.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung richten sich nach §§ 86, 103 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Baudenkmäler gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung

Barmen

1. Alte Heckinghauser Brücke
2. Engelshaus, Engelsstraße 10
3. Ev. Kirche, Westkotter Straße
4. Alte Wupperfelder Kirche, Bredde 69
5. Evgl. Kirche Unterbarmen, Martin-Luther-Straße 16
6. Evgl.-freikirchliche Kapelle (Eben-Ezer), Wartburgstraße 44

Beyenburg

7. Ehem. Kreuzbrüder-Klosterkirche St. Maria Magdalena
8. Ehem. Klostergebäude
9. Friedhof an der Steinhauser Straße
10. Krieger-Ehrenmal, Beyenburger Freiheit
11. Kruzifix an der Steinhauser Straße

Elberfeld

12. Kath. Pfarrkirche St. Laurentius, Laurentiusplatz
13. Pfarrhaus der Laurentiuskirche, Friedrich-Ebert-Straße 22
14. Evgl.-luth. Kirche, Morianstraße/Ecke Schöne Gase
15. Evgl. Kirche, Kirchstraße
16. Neue Reformierte Kirche, Sophienstraße
17. Alter Friedhof (mit Grabsteinen des 19. Jahrhunderts und 2. Pavillons mit zwischengelagerter Freitreppe), Else-Lasker-Schüler-Straße
18. Altes Rathaus der Stadt Elberfeld (jetzt Verwaltungshaus), Neumarktstraße
19. Von-der-Heydt-Museum (früheres Rathaus der Stadt Elberfeld), Turmhof/Ecke Wall
20. Landgericht, Eiland
21. Amtsgericht, Eiland
22. Stadthalle, Bahnhofstraße
23. Gymnasium Aue, Bundesallee 30
24. Stadtbibliothek, Kolpingstraße 8
25. Bahnhof Elberfeld, Döppersberg
26. Bundesbahndirektion, Döppersberg
27. Bundesbahnsocialwerk, Döppersberg

28. Schwebebahn (von Oberbarmen bis Vohwinkel)
29. Kaufhof, Neumarktstraße
30. Landeszentralbank, Bankstraße 23
31. Brunnen auf dem Neumarkt
32. Pavillons auf dem Laurentiusplatz, Friedrich-Ebert-Straße
33. Evgl. Kirche, Unterer Griffenberg
34. Kath. Kirche St. Suitbertus, Weststraße/Ecke Kölner Straße
35. Bergische Musikschule, Briller Straße 2

Langerfeld

36. Alte evgl. Kirche am Langerfelder Markt, Obdoaker Straße 5
 37. Henkelschlößchen, Hölkesöde
-

Anlage 2

Elberfelder Nordstadt

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Südseite A 46 – zwischen Hoch- und Juliusstraße, ausgenommen Bahngelände – weiter im Uhrzeigersinn Straßenmitte folgender Straße: Juliusstraße – Wüstenhofer Straße – Mirker Straße – Eckernförder Straße – Schleswiger Straße – Wülfingtreppe – Flensburger Straße – Preßburger Treppe – Gathe – Friedrichschulstraße – Nordstraße – Albrechtstraße – Höchsten – Rolandstraße – Wielandstraße – Hombüchel – Zimmerstraße – Luisenstraße – Ostseite Herderschule – Ottenbrucher Straße bis Bautiefe nördliche Marienstraße – Dorotheenstraße – Charlottenstraße – Südseite des Friedhofs der ev.-luth. Gemeinde – Süd- und Ortsseite des Friedhofs der ev.-ref. Gemeinde – Ost- und Nordseite des Friedhofs der kath. Gemeinde bis Hochstraße zurück bis A 46.

Anlage 3

Ortskern Beyenburg

Das Gebiet wird begrenzt im Norden, Nordosten, Osten und Südosten durch die Wupper bis zum Südufer des Stausees,
im Süden durch das Südufer des Stausees bis zur Eisenbahnbrücke,
die Bundesbahlinie von der Eisenbahnbrücke bis zur Straße „Am Kriegermahl“,
die Straße „Am Kriegermahl“ von der Bundesbahlinie bis zur Steinhauser Straße,
die Steinhauser Straße von der Straße „Am Kriegermahl“ bis zur Nordwestecke des Friedhofs,
die Ost-, Süd- und Westgrenze des Friedhofs bis zur Steinhauser Straße,
Die Steinhauser Straße bis zur Südostecke des Flurstückes 1632,
die Südwestgrenze der Flurstücke 1632 und 1284/17,
die Nordwestgrenze der Flurstücke 1284/17 und 1271/33,
sowie die Westgrenze der Flurstücke 30, 29, 61, 60, 83, 8, 6/1, 6/2, 39, 1, 299/31, 500, 499, 136/25, 497, 565 bis zur Wupper.

Anlage 4

Ortskern Cronenberg

Das Gebiet wird begrenzt durch die Herichhauser Straße von der Friedensstraße bis zur Hauptstraße unter Einbeziehung der nördlich der Herichhauser Straße gelegenen Flurstücke: Flur 11:

891/126, 890/126, 889/126, 888/126, 887/126, 886/126, 1063, 883/126, 498/126, 499/126, 600/126, 1229

Flur: 12

3480/19, 34/79/19, 3476/19, 3477/19, 3516/19, 2690/17, 2634/16, 4135, 2461/5, 1791/15, 4136, 4138, 2516/13, die Amboßstraße von der Hauptstraße bis zur Lindenallee, die Lindenallee

von der Amboßstraße bis zur Berghauser Straße,

die Berghauser Straße von der Lindenallee bis zur Südostecke des Flurstückes 1578/71,

die Südgrenze der Flurstücke 4413, 1571/72, 4511, 4512, 1106/594,

sowie die Süd- und Westgrenzen des Flurstücks 4003 bis zur Süd-Ost-Ecke des Friedhofes,

die Süd- und die Westgrenze bis zur Solinger Straße,

die Solinger Straße bis zur Straße Untergründen,

die Straße Untergründen bis zum Nachtigallenweg,

den Nachtigallenweg bis zur Südwestecke des Flurstücks 392,

die Westgrenze des Flurstücks 392,

die West- und die Nordgrenze des Flurstückes 3339,

die Westgrenze des Flurstückes 1068,

die Südgrenze der Flurstücke 1226 und 1225 sowie die Westgrenze des Flurstückes 776 bis zur Friedensstraße

die Friedensstraße bis zur Herichhauser Straße

Anlage 5

Ortsteil Wichlinghausen

Das Gebiet wird begrenzt im Norden durch die Straße „Müggenburg“ von der Einmündung Kuckuckstraße bis zur Kreuzstraße, die Kreuzstraße von der „Müggenburg“ bis zur Gennebrecker Straße,

die Gennebrecker Straße von der Kreuzstraße bis zur Straße „Schimmelsburg“,

die „Schimmelsburg“ von der Gennebrecker Straße bis zur Allensteiner Straße,

die Allensteiner Straße von der Schimmelsburg bis zur Straße „Beule“,

die „Beule“ von der Allensteiner Straße bis zur rheinischen Bahnlinie,

im Osten und Süden durch die rheinische Bahnlinie von der Straße „Vor der Beule“ bis zur Eintrachtstraße,

im Westen durch die Eintrachtstraße von der Bahnlinie bis zur Lentzestraße,

die Lentzestraße von der Eintrachtstraße bis zur Westkotter Straße,

die Westkotter Straße von der Lentzestraße bis zur Märkischen Straße,

die Märkische Straße von der Westkotter Straße bis zur Kuckuckstraße,

die Kuckuckstraße von der Märkischen Straße bis zur Straße „Müggenburg“

Anlage 6

Briller Viertel

Das Gebiet wird begrenzt durch die Straße „Am Buschhäuschen“ von der Katernberger Straße bis zur „Briller Höhe“,
die Briller Höhe von Am Buschhäuschen bis zur Nordgrenze des Flurstücks 36/14 (Flur 411) unter Einbeziehung der westlich dieser Straßen gelegenen Flurstücke
Flur 411: 14/1, 14/2, 14/3, 16, 46/20, 47/20, 48/20, 58/15, 59/15, 62/20, 68, 75, 76, 77, 78
Flur 415: 2, 3, 4, 17, 18, 20, 25/13, 32/19, 33/19, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57,
die Westgrenze des Flurstücks 36/14 (Flur 411)
und
des Flurstücks 37/2 (Flur 410),
die Nützenberger Straße von der Südwestgrenze des Flurstücks 37/2 (Flur 410) bis zur Briller Straße,
die Briller Straße von der Nützenberger Straße bis zur Kirschbaumstraße,
die Kirschbaumstraße von der Briller Straße bis zur Mozartstraße,
die Mozartstraße von der Kirschbaumstraße bis zur Funckstraße,
die Funckstraße von der Mozartstraße bis zum Knappertsbuschweg,
den Knappertsbuschweg von der Funckstraße bis zur Katernberger Straße,
die Katernberger Straße vom Knappertsbuschweg bis Am Buschhäuschen.

Anlage 7

Das Gebiet Luisenstraße/Friedrich-Ebert-Straße wird begrenzt

in der Flur 343 – Gemarkung Elberfeld – durch
die Laurentiusstraße von der Luisenstraße bis zur Süd-Ost-Ecke des Flurstücks 18,
die Süd- und Westgrenze des Flurstücks 18,
die Westgrenze des Flurstücks 17,
die Südgrenze des Flurstücks 76/16,
die Süd- und Westgrenze des Flurstücks 10 sowie
die Südgrenze des Flurstücks 9 bis zur Auer Schulstraße,
die Südgrenze der Flurstücke 85 und 84,
die Südgrenze der Gebäude Friedrich-Ebert-Straße Nr. 23 bis 27,
die Ost- und Südgrenze des Flurstücks 87,

in der Flur 342 – Gemarkung Elberfeld – durch
die Südgrenze der Flurstücke 22, 23 und 68/17,
die Ost- und Südgrenze des Flurstücks 66/15,
die Süd- und Westgrenze des Flurstücks 14 sowie
die Südgrenzen der Flurstücke 13 und 12 bis zur Untergrünwalder Straße,
die Südgrenze des Flurstückes 40,
die Ist- und Südgrenze des Flurstückes 85,
die Südgrenzen der Flurstücke 6, 90, 89, 4/1, 4/2 und 55/2,

die Ostergrenze des Flurstückes 61 sowie
die Ost- und Südgrenze des Flurstückes 60 bis zur Sophienstraße,

in der Flur 341 – Gemarkung Elberfeld – durch
die Süd- und Westgrenze des Flurstücks 78/8,
die Südgrenzen der Flurstücke 6, 5, 105, 72/2, 1,

in der Flur 331 – Gemarkung Elberfeld – durch
die Südgrenzen der Flurstücke 73, 2, 51/3, 78 und 12 sowie
die Ostgrenze des Flurstückes 63 bis zur Aue,
die Aue von der Süd-Ost-Ecke des Flurstückes 63 bis zum Robert-Daum-Platz,
den Robert-Daum-Platz von der Aue bis zur Friedrich-Ebert-Straße,
die Friedrich-Ebert-Straße vom Robert-Daum-Platz bis zur Süd-West-Ecke des Flurstückes
29/10 in der Flur 354, Gemarkung Elberfeld,

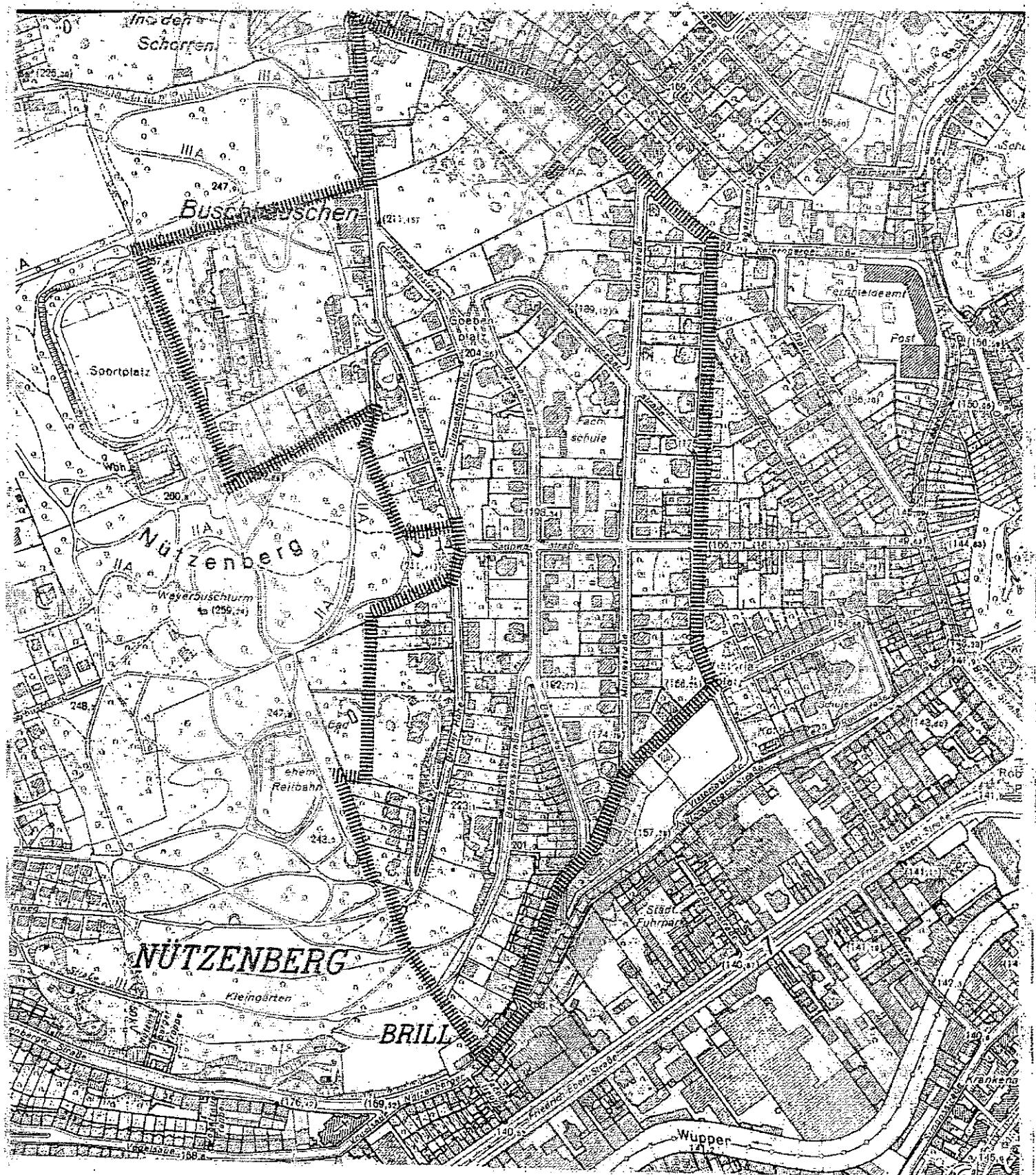
in der Flur 354 – Gemarkung Elberfeld – durch
die West- und Nordgrenze des Flurstückes 29/10,
die Nordgrenze des Flurstückes 46 sowie
die Westgrenzen der Flurstücke 19, 20, 28/21, 22, 23 24 und 25 bis zur Luisenstraße,
die Luisenstraße von der Nord-West-Ecke des Flurstückes 25 in der Flur 354 bis zur Straße
Am Kasinogarten,
die Straße Am Kasinogarten von der Luisenstraße bis zur Nord-Ost-Ecke des Flurstückes 41
in der Flur 360 – Gemarkung Elberfeld –
die Ostgrenze des Flurstückes 41 bis zur Luisenstraße,
die Luisenstraße von der Süd-Ost-Ecke des Flurstückes 41 bis zur Laurentiusstraße.

Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Wahrung des Ortsbildes

vom 18.08.1975, „Der Stadtbote“ Nr. 193 vom 29.08.1975

Berichtigung der Satzung vom 18.09.1975, „Der Stadtbote“ Nr. 195/75 vom 30.09.1975

Änderung der Satzung vom 03.10.1984, „Der Stadtbote“ Nr. 15/84 vom 12.10.1984



***** Örtlicher Geltungsbereich der Ortsbildsatzung

 STAI
STADTE



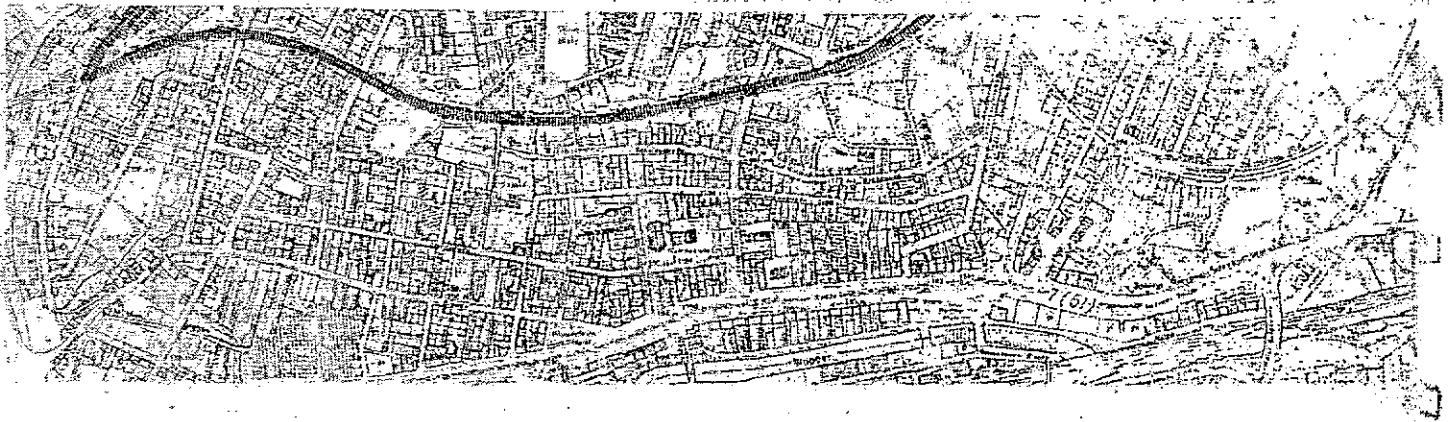
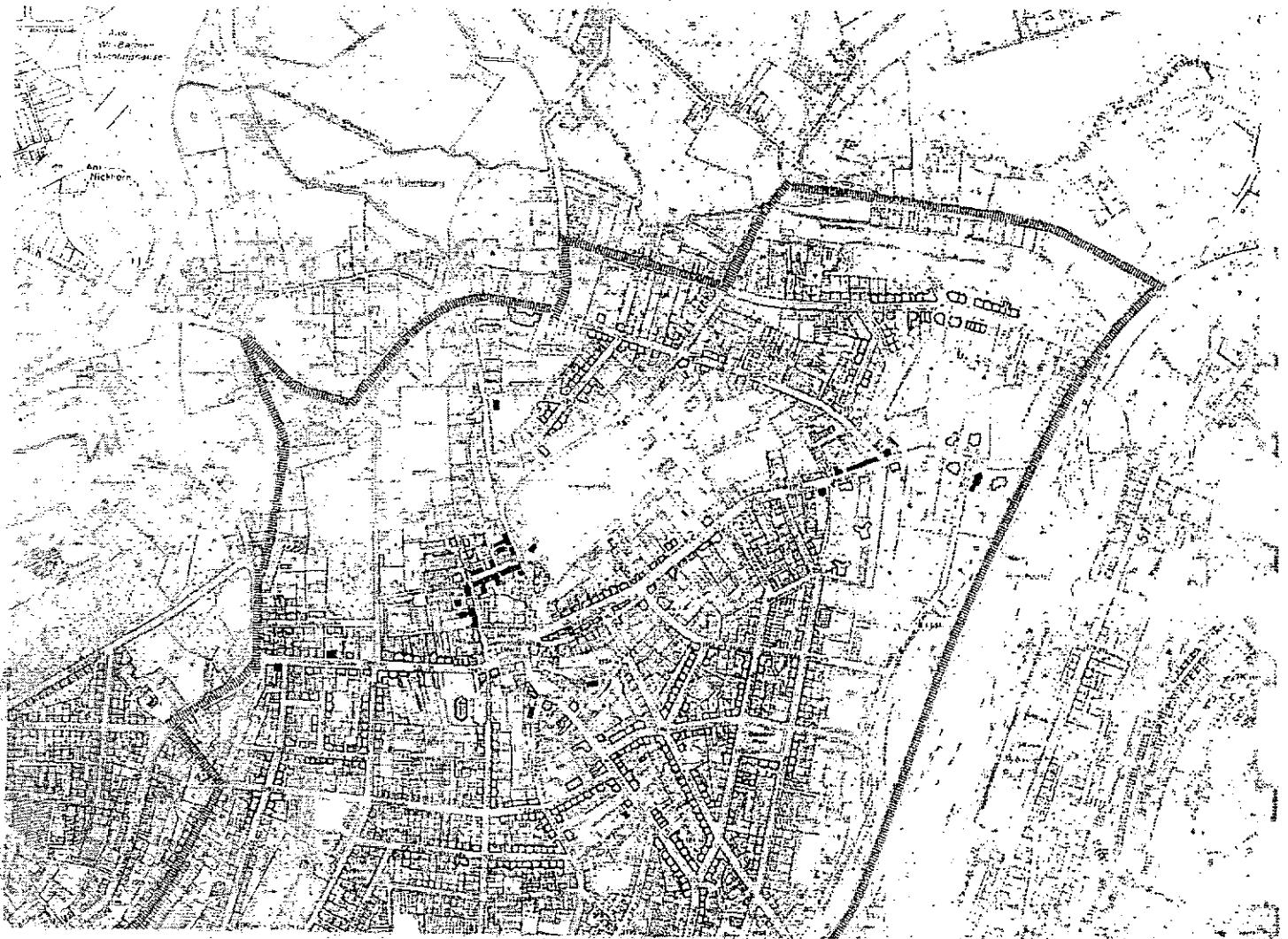
Örtlicher Geltungsbereich der Ortsbildsetzung

Bergische Fachwerkhäuser

Einzelhäuser und Baugruppen, typisch für ihre Epoche

STADT WUPPERTAL
STADTENTWICKLUNGSPLANUNG

Elberfelder Nordstadt



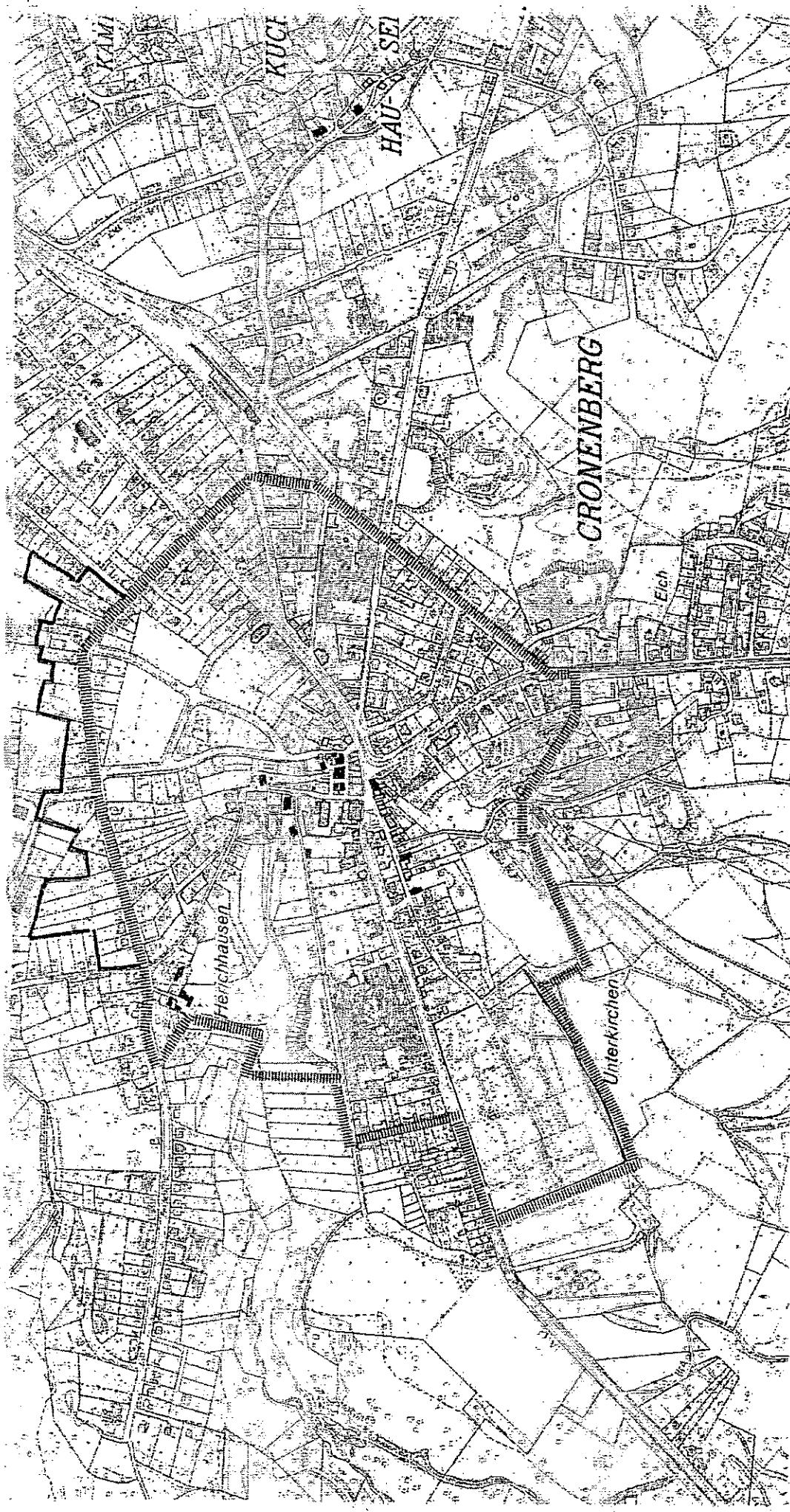
■■■■■ Ortlicher Geltungsbereich der Ortsbildsatzung

■ Bergische Fachwerkhäuser

■ Einzelbauten und Baugruppen, typisch für Ihre Epoche

STADT WUPPERTAL
STADTENTWICKLUNGSPLANUNG

Ortsteil Wichlinghausen



Ortskern Cronenberg

STADT WUPPERTAL STADTENTWICKLUNGSPLANUNG

Ortlicher Gestaltungsbereich der Ortsbilsatzung



Bergische Fachwerkhäuser



Einzelbauten und Baugruppen, typisch für ihre Epoche

Kartographie: Stadt Wuppertal - Verwaltung und Katasterverwaltung und
Amt für Straßenbauwesen und Raumordnung
Vermessungs- und Katastervermessung
Druck: [redacted]

Ortskern Beyenburg

STADT WUPPERTAL

STADTENTWICKLUNGSPLANUNG

Örtlicher Geltungsbereich der Ortsbautlassung

Bergische Fachwerkhäuser

Einzelbauten und Baugruppen, typisch für ihre Epoche

